

Viele und unklare Voraussetzungen

Das Steuerrecht von Bund und Kantonen kennt zahlreiche Abzugsmöglichkeiten für Kinder. Bei Minderjährigen sind sie leicht zu bestimmen, schwieriger bei den Volljährigen, wo die Voraussetzungen nicht immer eindeutig sind.



Vivian Treu
lic.rer.pol., dipl. Steuerexpertin
Treu & Co. Treuhandgesellschaft, Allschwil
Mitglied EXPERTsuisse
vivian.treu@treu-co.com

Das Schweizer Steuerrecht entlastet Familien mit Kindern mit verschiedenen Vergünstigungen, allen voran mit dem sogenannten «Kinderabzug». Die Ausgestaltung des Kinderabzugs variiert von Kanton zu Kanton: Während Baselland den Kinderabzug als fixen Abzug von 750 Franken vom geschuldeten Steuerbetrag gewährt, ist in Basel-Stadt ein Abzug von 8900 Franken vom Reineinkommen möglich.

Auf Bundesebene beträgt der Kinderabzug 6700 Franken und darf – analog Basel-Stadt – vom Reineinkommen geltend gemacht werden. Zusätzlich dürfen auf Bundesebene 259 Franken pro Kind vom geschuldeten Steuerbetrag in Abzug gebracht werden (alle Beträge gelten für die Steuerperiode 2024).

Weitere Vergünstigungen

Mit dem Kinderabzug zwingend verbunden sind weitere Vergünstigungen und Abzüge. So profitieren z. B. alleinstehende Personen mit Kindern vom vorteilhaften «Elterntarif». Ausserdem können Eltern pro Kind in einzelnen Kantonen (z. B. Baselland) wie auch beim Bund einen zusätzlichen pauschalen Abzug für Versicherungsprämien geltend machen und die von ihnen übernommenen Krankheitskosten (inkl. Zahnarztkosten) des Kindes abziehen (wobei in gewissen Kantonen, so z. B. in Basel-Stadt, wie auch beim Bund diesbezüglich ein Selbstbehalt zu tragen ist).

Der Kinderabzug bzw. die damit verbundenen weiteren steuerlichen Vergünstigungen können einen wesentlichen Einfluss auf die Steuerbelastung haben. Während der Kinderabzug für minderjährige Kinder normalerweise keine Abgrenzungsschwierigkeiten bereitet, gibt es für volljährige Kinder regelmässig Diskussionen mit den Steuerbehörden bezüglich Anspruchs auf den Kinderabzug.

Voraussetzungen für volljährige -Kinder

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Anwendung des Kinderabzugs bei volljährigen Kindern sind:

Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit: Der Kinderabzug wird nur gewährt, wenn das Kind erwerbsunfähig oder in beruflicher bzw. schulischer Ausbildung steht und mit den Eltern im gleichen Haushalt lebt. Als im gleichen Haushalt lebend gilt auch ein Kind, das unter der Woche an einem anderen Ort (z. B. Studienort) wohnt, aber regelmässig an den Wochenenden zu den Eltern zurückkehrt.

Unterstützungsbedürftigkeit: Der Kinderabzug wird nur gewährt, wenn das Kind (in finanzieller Hinsicht) unterstützungsbedürftig ist. «Unterstützungsbedürftig» bedeutet, dass das Einkommen des Kindes und/oder dessen Vermögen nicht ausreichen, um seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Hat das Kind z. B. neben dem Studium einen Teilzeitjob und verdient eigenes Geld und/oder hat das Kind ein eigenes wesentliches Vermögen, dessen Verwertung zumutbar ist, kann dies den Kinderabzug ausschliessen.

Wo die Grenzen von Einkommen und Vermögen liegen, welche einen Kinderabzug ausschliessen, bestimmen die Kantone grundsätzlich selbst. In Baselland gilt z. B. die Regel, dass der Kinderabzug ausgeschlossen ist, wenn das Kind Einkommens- und/oder Vermögenssteuern bezahlen muss (das steuerbare Einkommen und Vermögen also die jeweilige Steuerfreigrenze übersteigen).

Steuerperiode Stichtag: Der Kinderabzug wird nur gewährt, wenn das Kind am 31.12. einer jeden Steuerperiode die Voraussetzungen für den Kinderabzug erfüllt. Unterbricht das Kind z. B. sein Studium per Ende November, um zu reisen, befindet es sich am 31. Dezember (auch wenn nur vorübergehend) nicht mehr in Ausbildung. Entsprechend ist für die ganze Steuerperiode kein Kinderabzug möglich.

Schwieriger wird die Beurteilung, wenn das Kind z. B. die Ausbildung unterbricht, um Militär- oder Zivildienst zu leisten. Fällt die Zeit des Militärdienstes auf den 31. Dezember, kann üblicherweise für die gesamte Steuerperiode kein Kinderabzug beansprucht werden, da das Kind per Stichtag Sold und Erwerbsersatz erhält und somit in finanzieller Hinsicht nicht als unterstützungsbedürftig gilt.

Ausbildung: Der Kinderabzug wird nur gewährt, wenn das (grundsätzlich erwerbsfähige) Kind sich in einer Ausbildung befindet. Unter Ausbildung ist ein Lehrgang für die berufliche Erstausbildung (z. B. Lehre, Studium) zu verstehen. Die Ausbildung endet, wenn das Kind das dazugehörige Abschlussdiplom erworben hat. Ab dann gilt, dass das Kind in der Lage ist, eine berufliche Tätigkeit auszuüben und sein eigenes Geld zu verdienen.

Geht das Kind z. B. nach Abschluss des Studiums auf Reisen, ist daher kein Kinderabzug mehr möglich, auch wenn die Eltern weiterhin für das Kind aufkommen. Macht das Kind eine Zweitausbildung, kann ein Kinderabzug weiterhin möglich sein, wenn sachliche Gründe für die Aufnahme dieser Zweitausbildung sprechen, um das Kind in die Lage zu versetzen, eine angemessene berufliche Tätigkeit auszuüben.

Fazit: Der Kinderabzug bei volljährigen Kindern ist an verschiedene, teilweise etwas «schwammige» Voraussetzungen geknüpft, deren Ausgestaltung in jedem Kanton anders und deren Erfüllung in der Praxis manchmal schwierig zu bestimmen ist. Ist ein Kinderabzug nicht möglich, sollte in jedem Fall geprüft werden, ob alternativ ein Unterstützungsabzug möglich ist.